



**Stellungnahme zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):
Verordnungsfähigkeit von kontinuierlicher interstitieller Glukosemessung als Leistung
der Behandlungspflege**

| | |
|--|--|
| Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V. | |
| 12.03.2020 | |
| Stellungnahme / Änderungsvorschlag | Begründung |
| Die Aufnahme der interstitiellen Glukosemessung in die HKP Richtlinie begrüßt der Paritätische ausdrücklich. | |
| <p>Zu Nummer 11 „Blutzuckermessung“ Begrenzung der „Dauer und Häufigkeit der Maßnahme“ auf: „Bis zu 3x tägl.“</p> <p>Bei Erst- und Neueinstellung: bis zu 4 Wochen.“</p> <p>Die Begrenzung von bis zu 3x täglich muss entfallen, häufigere Messungen müssen im Einzelfall möglich sein.</p> <p>Die Begrenzung der Maßnahme auf bis zu 4 Wochen bei Erst- und Neueinstellung widerspricht den aufgeführten Verordnungsvoraussetzungen und ist zu streichen.</p> <p>Verlaufskontrollen sind ergänzend zu Erst- und Neueinstellungen aufzunehmen.</p> | <p>Die Begrenzung der Messung auf 3x täglich widerspricht nach Auffassung des Paritätischen modernen Insulintherapien. Insbesondere bei Erst- und Neueinstellungen und bei instabilen Stoffwechsellagen sind häufigere Messungen notwendig.</p> <p>In den Tragenden Gründen wird zur interstitiellen Glukosemessung ausgeführt: „Es werden hier keine quantifizierenden Hinweise zur Dauer und Häufigkeit der Maßnahme gegeben, da es sich bei den hier in Betracht kommenden Patientinnen und Patienten vorrangig um solche mit instabiler Stoffwechsellage handelt. Die Häufigkeit der Glukosemessung erfolgt nach Maßgabe des ärztlichen Behandlungsplanes in Abhängigkeit der ärztlich verordneten Medikamententherapie.“</p> <p>Auch bei einer konventionellen Insulintherapie oder intensivierten Insulintherapie können instabile Stoffwechsellagen bei den Patient*innen vorliegen, die mehr als 3 Messungen täglich erforderlich machen. Der Paritätische sieht es als erforderlich an, dass Verordnungen entsprechend des ärztlichen Behandlungsplans ausgestellt werden können. Von einer Begrenzung ist daher abzusehen.</p> <p>Auch die Begrenzung der Maßnahme auf bis zu 4 Wochen bei Erst- und Neueinstellung ist in diesem Zusammenhang zu hinterfragen. Sie widerspricht den aufgeführten Verordnungsvoraussetzungen. Die aufgeführten Einschränkungen der Gesundheit von Patientinnen und Patienten machen die Messungen für die gesamte Dauer der Insulintherapie notwendig.</p> <p>Instabile Stoffwechsellagen machen es erforderlich, Messungen des Glukosespiegels vorzunehmen und die Daten zu analysieren. Es ist daher sinnvoll, sowohl Verlaufskontrollen bei instabilen Stoffwechsellagen ergänzend zu Erst- und Neueinstellungen aufzunehmen. Zudem kann es für eine gesicherte Therapie mit dem Ziel, möglichst Begleit- und Folgeerkrankungen zu vermeiden, erforderlich sein, länger als 4 Wochen regelmäßige Blutzuckermessungen vorzunehmen.</p> |
| Ergänzung der Leistungsbeschreibung um folgende Punkte: | Darüber hinaus weist der Paritätische in diesem Zusammenhang auf die zu erweiternden Anwendungsbereiche der Blutzuckermessung und der interstitiellen Glukosemessung hin. Neben der intensivierten Insulintherapie müssen auch alle neu hinzugekommenen und |

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.

12.03.2020

- bei allen von
Messwerten
abhängigen
Insulintherapien

hinzukommenden Insulintherapien ermöglicht werden, bei denen vor der Verabreichung von Insulin entweder der Blutzuckerspiegel oder der Glukosespiegel im Plasma bestimmt werden muss. Deshalb ist die Leistungsbeschreibung entsprechend weit zu fassen.